

## Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik Nürnberg

vom 10. März 2021

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006 S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382), erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg folgende Grundordnungsänderung:

### § 1 Änderungen

Die Grundordnung der Hochschule für Musik Nürnberg vom 09. Juli 2018 wird wie folgt geändert:

- (1) In § 13 Abs. 7 Satz 1, § 14 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und § 18 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „*schriftlich*“ die Worte „*oder elektronisch*“ und in § 15 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort „*schriftlichen*“ die Worte „*oder elektronischer*“ eingefügt.
- (2) In § 13 wird folgender neuer Absatz 10 eingefügt:

*„(10) <sup>1</sup> Abweichend von Abs. 3 Satz 2 kann die Stimmabgabe auch vollständig elektronisch durchgeführt werden. <sup>2</sup> Die näheren Einzelheiten der elektronischen Stimmabgabe werden durch eine Wahlordnung geregelt. <sup>3</sup> Die elektronische Stimmabgabe ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl, gewahrt sind.“*

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15. März 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates im Umlaufverfahren im Zeitraum 08.02.2021 bis 19.02.2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 08.03.2021, Az.: K.7-H5343.1.1/5/2.

Nürnberg, den 10. März 2021



Prof. Christoph Adt

Präsident

Diese Satzung wurde am 10.03.2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10.03.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10.03.2021.